



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kongo, Dem. Rep. (Demokratische Republik Kongo; früher: Zaire)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** (Extrait de l'Acte de Naissance) im Original, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Commissaire de Zone).

Teilweise bedarf es zur Ausstellung der Geburtsurkunde (Extrait de l'Acte de Naissance) einer evtl. Nachregistrierung der Geburt auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses (Jugement suppletif a l'Acte de Naissance) des zuständigen kongolesischen Gerichts (Tribunal de Grande Instance).

- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Attestation de Celibataire bzw. Attestation de Divorce) im Original, ausgestellt durch die zuständige kongolesische Heimatbehörde (Commissaire de Zone).
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Demokratische Republik Kongo besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den kongolesischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige kongolesische Gericht (Tribunal de Grande Instance).

Als Nachweis ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus der Demokratischen Republik Kongo werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Kinshasa/Kongo.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Kinshasa/Kongo zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten), Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Demokratische Republik Kongo besteht aus 2 Seiten.